

INFORMATIONSBLATT

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG): Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst

Auf Grund des weiter bestehenden erhöhten Personalbedarfs an Grundschulen können auch weiterhin Lehrkräfte, die die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen über Sondermaßnahmen in anderen Bundesländern erworben haben, in den bayerischen Grundschuldienst eingestellt werden.

Dabei können **folgende Bewerbergruppen** berücksichtigt werden:

- a) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit einer Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen verfügen
- b) Lehrkräfte anderer Bundesländer mit Gleichwertung eines akademischen Abschlusses als Erste Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt im anderen Bundesland, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen (mind. 24 Monate) in einem anderen Bundesland absolviert haben und damit über eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen verfügen
- c) Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für ein anderes Lehramt, die die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen über eine mindestens zweijährige Sondermaßnahme in einem anderen Bundesland erworben haben

Die Einstellung der genannten Bewerbergruppen erfolgt im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 BayL BG nach Prüfung und Feststellung der jeweiligen Qualifikation durch das Staatsministerium. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Interessenten einen schriftlichen Bescheid.

Lehrkräfte, die **keinen** 24-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen absolviert haben bzw. die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen über eine Sondermaßnahme mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren erworben haben, können die vorhandenen Defizite durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berufspraxis) ausgleichen, die im Einzelfall nach Prüfung der individuellen Qualifikation festgelegt werden.

Zur Prüfung reichen Sie bitte nachfolgende Unterlagen vollständig ein:

- Zeugnis der Ersten Lehramtsprüfung für ein anderes Lehramt oder eines vergleichbaren akademischen Abschlusses (z.B. Master, Magister, Diplom; kein Bachelor)
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (mit Nachweis der Dauer des Vorbereitungsdienstes)
- Nachweis der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen
- zusätzlich für Gruppe c: Nachweis über die Dauer der Sondermaßnahme
- Auflistung des Einsatzes / der Einsätze als Lehrkraft an Grundschulen nach Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen

Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen ist eine **Freie Bewerbung bis 20. Mai des jeweiligen Jahres** bei einer der angeführten Bezirksregierungen möglich:

- Regierung von Oberbayern, Schulabteilung, Maximilianstraße 39, 80538 München
- Regierung von Niederbayern, Schulabteilung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
- Regierung der Oberpfalz, Schulabteilung, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Schulabteilung, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Schulabteilung, Promenade 27, 91522 Ansbach
- Regierung von Unterfranken, Schulabteilung, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
- Regierung von Schwaben, Schulabteilung, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Weitere Auskünfte zur Freien Bewerbung erhalten Sie bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Die dargestellte Sondermaßnahme besteht temporär, solange ein hoher Personalbedarf an Grundschulen vorliegt (Art. 22 Abs. 5 BayLBG).

Die Feststellung der Qualifikation zur Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst in Bayern kann nur erfolgen, solange die Sondermaßnahme besteht.

München, im Dezember 2021